

## Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Aenderung der Konzession einer Drahtseilbahn von Stans auf das Stanserhorn.

(Vom 30. Oktober 1903.)

Tit.

Der Verwaltungsrat der Stanserhornbahn unterbreitete mittelst Eingabe vom 17. August dem Bundesrate zu Händen der Bundesversammlung das Gesuch, es möchte Art. 16, Absatz 1, der durch Bundesbeschluß vom 10. Oktober 1890 (E. A. S. XI, 193) erteilten Konzession einer Drahtseilbahn von Stans auf das Stanserhorn im Sinne der Erhöhung der konzessionsmäßigen Maximaltaxen abgeändert werden, und zwar möchte die Unternehmung ermächtigt werden, folgende Personentaxen zu beziehen:

	Bergfahrt	Talfahrt
	Fr.	Fr.
Von Stans nach Kniri . . . . .	— 70	— 50
„ Kniri nach Bluomatt . . . . .	2. 40	1. 50
„ Bluomatt nach Stanserhorn . . . . .	2. 90	2. —
„ Stans nach Stanserhorn . . . . .	6. —	4. —
„ Stans nach Stanserhorn und zurück . . . . .	10. —	

Zugleich beantragte der Verwaltungsrat, bei diesem Anlaß den Absätzen 2 und 3 des Artikels 16 folgende Fassung zu geben:

„Für Kinder unter 4 Jahren, sofern für solche kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird, ist nichts, für solche zwischen dem

vierten und dem zurückgelegten zwölften Altersjahre die Hälfte der Taxen zu bezahlen.

„Für die Einwohner von Nidwalden bleiben die bisherigen Taxen mit 50 % Rabatt bestehen.“

Das Gesuch um Erhöhung der konzessionsmäßigen Maximaltaxen begründet der Verwaltungsrat im wesentlichen wie folgt:

Art. 20, Absatz 2, der Konzession einer Drahtseilbahn von Stans auf das Stanserhorn vom 10. Oktober 1890 ermächtigt den Bundesrat, mit Zustimmung der Bundesversammlung eine angemessene Erhöhung der konzessionsmäßigen Maximaltaxen zu gestatten, wenn der Ertrag des Unternehmens nicht hinreiche, die Betriebskosten, einschließlich die Verzinsung des Obligationenkapitals, zu decken. Dieser Fall sei tatsächlich seit dem zweiten Betriebsjahre vorhanden. Nach Bezahlung der Obligationenzinsen hätten sich in den Jahren 1896—1899 folgende Passivsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung ergeben:

Im Jahre 1896 . . . . .	Fr. 35,649. 32
„ „ 1897 . . . . .	„ 29,924. 35
„ „ 1898 . . . . .	„ 20,725. 30
„ „ 1899 . . . . .	„ 20,287. 36

Der Abschluß für das letztere Jahr habe daher ein Gesamtdefizit von Fr. 106,586. 33 aufgewiesen. Obschon das Defizit von Jahr zu Jahr etwas kleiner geworden sei, so wäre doch die Gesellschaft genötigt gewesen, ihre Insolvenz zu erklären, wenn nicht der Inhaber des Obligationenkapitals, den Ruin der Gesellschaft voraussehend, sich aus freien Stücken bereit erklärt hätte, nebst den Zinsen für das aufgelaufene Defizit, auf 2 % Zins für das Obligationenkapital und die Geltendmachung anderer, aus dem Betriebe ihm zustehenden Forderungen zu verzichten. Infolge dieses Entgegenkommens habe sich der Passivsaldo folgendermaßen reduziert:

Auf Ende 1900 auf . . . . .	Fr. 106,400. 99
„ „ 1901 „ . . . . .	„ 106,348. 32
„ „ 1902 „ . . . . .	„ 105,969. 19

Es sei aber selbstverständlich, daß ein solches Verhältnis nicht länger andauern dürfte, und es sei danach zu trachten, bessere Jahresabschlüsse zu erzielen. Wenn auch nachweisbar der Verkehr der Stanserhornbahn sich von Jahr zu Jahr hebe und Aussicht vorhanden sei, durch richtige Reklame im Auslande dieselbe in immer weitem Kreisen bekannt zu machen, so genüge die voraussichtliche Zunahme der Frequenz doch nicht, um die Gesellschaft in die Möglichkeit zu versetzen, die nächsten Jahre

ihre Verpflichtungen mit Sicherheit erfüllen zu können. Eine wesentliche Besserung der finanziellen Situation könne nur durch die gewünschte Steuerhöhung erzielt werden. Dieselbe würde voraussichtlich eine Einnahmenvermehrung von rund Fr. 10,000 eintragen und ermöglichen, den Obligationenzins ordnungsgemäß zu bezahlen, während die vorausgesetzte Steigerung des Verkehrs die sukzessive Saldierung des Passivsaldos zur Folge hätte.

Die Regierung des Kantons Unterwalden nid dem Wald übermittelte mit Begleitschreiben vom 8. Oktober dieses Jahres dem Eisenbahndepartement einen Auszug aus dem Protokoll des Landrates vom 30. September 1903, wonach derselbe die nachgesuchte Konzessionsänderung befürwortend begutachtet.

Wir halten ebenfalls die gewünschten Steuererhöhungen aus den vom Verwaltungsrat angeführten Gründen für gerechtfertigt, und haben deshalb im nachstehenden Beschlußentwurf, Art. 16, Absatz 1, entsprechend abgeändert. Dem Absatz 2 dieses Artikels haben wir die in den neuern Konzessionen gebräuchliche Fassung gegeben, also Festsetzung des Alters der<sup>o</sup>gratis zu befördernden Kinder auf 4 Jahre und des zur Bezahlung der Hälfte der Taxe berechtigenden Alters auf 4 bis 10 Jahre, wobei dem Bundesrat das Recht gewahrt bleibt, eine angemessene Ausdehnung der zur Hälfte der Taxe berechtigenden Altersgrenze zu verlangen. Absatz 3 des zitierten Artikels ist nach dem Vorschlage des Verwaltungsrates redigiert.

Wir empfehlen Ihnen den nachstehenden Beschlußentwurf zur Annahme und benützen den Anlaß, Sie, Tit., unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 30. Oktober 1903.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,  
Der Bundespräsident:

**Deucher.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**

---

(Entwurf.)

**Bundesbeschluss**

betreffend

**Aenderung der Konzession einer Drahtseilbahn von Stans  
auf das Stanserhorn.**

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht

1. einer Eingabe des Verwaltungsrates der Stanserhornbahn vom 17. August 1903;
2. einer Botschaft des Bundesrates vom 30. Oktober 1903,

beschließt:

I. Die Absätze 1, 2 und 3 des Artikels 16 der durch Bundesbeschuß vom 10. Oktober 1890 erteilten Konzession für den Bau und Betrieb einer Drahtseilbahn von Stans auf das Stanserhorn erhalten folgende Fassung:

„Die Unternehmer werden ermächtigt, folgende Taxen zu beziehen:

## 1. Für den Transport von Personen:

	Bergfahrt	Talfahrt
	Fr.	Fr.
von Stans nach Kniri . . . . .	— 70	— 50
von Kniri nach Bluomatt . . . . .	2 40	1 50
von Bluomatt nach Stanserhorn . . . . .	2 90	2 —
von Stans nach Stanserhorn . . . . .	6 —	4 —
von Stans nach Stanserhorn und zurück .	10 —	

„Für Kinder unter vier Jahren ist, sofern für solche kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird, keine Taxe, für Kinder zwischen dem vierten und dem zurückgelegten zehnten Altersjahre die Hälfte der Taxe in allen Wagenklassen zu zahlen. Der Bundesrat kann eine angemessene Ausdehnung der zur Hälfte der Taxe berechtigenden Altersgrenze verlangen.

„Für die Einwohner von Nidwalden bleiben die bisherigen Taxen mit 50 % Rabatt bestehen.“

II. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses, welcher am 1. Dezember 1903 in Kraft tritt, beauftragt.



## Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Konzession einer Eisenbahn von Lyß über Utzenstorf nach Herzogenbuchsee, eventuell mit Abzweigung von Koppigen nach Kirchberg.

(Vom 30. Oktober 1903.)

Tit.

Mitteltst Eingabe vom 30. März 1899 unterbreiteten die Herren Rud. Leuch in Utzenstorf, J. R. Weber in Graßwil, Fr. Suter in Messen und Karl Jordi in Herzogenbuchsee dem Bundesrat das Gesuch um Erteilung einer Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Lyß über Utzenstorf nach Herzogenbuchsee, eventuell mit Abzweigung von Koppigen nach Kirchberg.

Der allgemeine Bericht geht davon aus, es sei bereits im Dezember 1871 von Herrn Nationalrat A. Friedr. Born in Herzogenbuchsee, als Präsident eines Initiativkomitees, ein Aufruf an die beteiligten Gemeinden und Privaten erlassen worden, in welchem die große Bedeutung einer Eisenbahnlinie Lyß-Herzogenbuchsee beleuchtet worden sei. In mehreren Versammlungen habe sich eine große Begeisterung für die genannte Linie gezeigt, und es seien im Herbst 1873 von den interessierten Gemeinden durch Gemeindebeschlüsse Fr. 1,080,000 Subventionsbeiträge beschlossen worden. Infolge der in den Jahren 1875/1876 eingetretenen Krise sei das Unternehmen ins Stocken geraten und liegen geblieben.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Aenderung der  
Konzession einer Drahtseilbahn von Stans auf das Stanserhorn. (Vom 30. Oktober 1903.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1903
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	44
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.11.1903
Date	
Data	
Seite	476-481
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 734

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.